

## Nachtrag 2

zum Gesamtarbeitsvertrag für das Basler Ausbaugewerbe  
vom 1. April 2004 / Druckausgabe 2014

---

abgeschlossen per 1. April 2015

zwischen  
den Arbeitgeberverbänden

**bodenbasel**

**Dachdeckermeisterverband Basel-Stadt**

**Glasermeisterverband Basel**

**Malermeisterverband Basel-Stadt**

**Basler Natursteinverband**

**Steinmetzverband Nordwestschweiz**

**VERAS Verband Abdichtungs-Unternehmungen Basel**

**Schweizerischer Plattenverband Sektion beider Basel**

einerseits  
und den Arbeitnehmerverbänden

**Gewerkschaft UNIA Nordwestschweiz**

**Gewerkschaft SYNA Nordwestschweiz**

andererseits

---

Die Vertragsparteien des Gesamtarbeitsvertrages für das Basler Ausbaugewerbe vom 1. April 2004 / Druckausgabe 2014 schliessen per 1. April 2015 folgende Zusatzvereinbarung ab:

---

Ab 1. April 2015 gelten folgende Mindestlöhne (ohne Plattenlegergewerbe)

**Vorarbeiter und Baustellenleiter, V: ..... CHF 5'300.00**

Arbeitnehmer, welche eine anerkannte Vorarbeiterschule mit Erfolg absolviert haben, oder die vom Arbeitgeber offiziell als Vorarbeiter oder Baustellenleiter anerkannt sind

**Berufsfacharbeiter, A 3: ..... CHF 4'850.00**

Arbeitnehmer mit Lehrabschluss (eidg. Fähigkeitszeugnis oder gleichwertiger ausländischer Fähigkeitsausweis\*) im dritten Jahr nach der Lehre

**Berufsfacharbeiter, A 2: ..... CHF 4'550.00**

Arbeitnehmer mit Lehrabschluss (eidg. Fähigkeitszeugnis oder gleichwertiger ausländischer Fähigkeitsausweis\*) im zweiten Jahr nach der Lehre

**Berufsfacharbeiter, A 1: ..... CHF 4'250.00**

Arbeitnehmer mit Lehrabschluss (eidg. Fähigkeitszeugnis oder gleichwertiger ausländischer Fähigkeitsausweis\*) im ersten Jahr nach der Lehre

\* Für gelernte Berufsarbeiter mit kürzerer ausländischer Lehrzeit als in der Schweiz wird die erste Anlaufstufe um die Dauer der Differenz der Lehrzeit verlängert.

**Berufsarbeiter, B 3: ..... CHF 4'200.00**

Arbeitnehmer ohne Lehrabschluss, jedoch mit ausgewiesenen Fachkenntnissen sowie dreijährige Tätigkeit in der entsprechenden Branche sowie Arbeitnehmer mit Attest im dritten Jahr nach Ausbildung in der jeweiligen Branche.

**Berufsarbeiter, B 2: ..... CHF 4'000.00**

Arbeitnehmer ohne Lehrabschluss, jedoch mit ausgewiesenen Fachkenntnissen sowie zweijährige Tätigkeit in der entsprechenden Branche sowie Arbeitnehmer mit Attest im zweiten Jahr nach Ausbildung in der jeweiligen Branche.

**Berufsarbeiter, B 1: ..... CHF 3'900.00**

Arbeitnehmer ohne Lehrabschluss, ohne Fachkenntnisse und ohne Nachweis einer Tätigkeit in der entsprechenden Branche (nach zwei Jahren erfolgt in der Regel die Umklassierung in die Kategorie B2), sowie Arbeitnehmer mit Attest im ersten Jahr nach Ausbildung in der jeweiligen Branche.

**Betriebsarbeiter, E: ..... CHF 600.00**

Als Betriebsarbeiter E gelten Jugendliche, welche die Schulausbildung abgeschlossen haben und innert sechs Monaten nach Beendigung eine Lehre beginnen und Jugendliche bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr, die noch in Schul- oder anderweitiger Berufsausbildung stehen sowie Studenten der technischen Hochschulen oder Universitäten

**Lehrling, L 4: ..... CHF 1'400.00**

Auszubildende im vierten Lehrjahr

**Lehrling, L 3: ..... CHF 1'200.00**

Auszubildende im dritten Lehrjahr

**Lehrling, L 2: ..... CHF 800.00**

Auszubildende im zweiten Lehrjahr

**Lehrling, L 1: ..... CHF 600.00**

Auszubildende im ersten Lehrjahr

**Berufslehre mit Attest, BA 2: ..... CHF 750.00**

Auszubildende im zweiten Jahr der Berufslehre mit Attest

**Berufslehre mit Attest, BA 1: ..... CHF 550.00**

Auszubildende im ersten Jahr der Berufslehre mit Attest

Die Mindestlöhne für das Plattenlegergewerbe (Anhang 11 GAV) bleiben unverändert.

### **Lohnanpassung 2015**

1. Alle dem GAV unterstellten Arbeitnehmenden erhalten ab 1. April 2015 eine Einmalzahlung von CHF 400.00 (brutto), zahlbar bis spätestens 30. Juni 2015.
2. Die Lernenden und Attestlernenden sind von der Lohnerhöhung ausgenommen.
3. Bereits im 1. Quartal 2015 gewährte Lohnerhöhungen können voll angerechnet werden.
4. Mit der vorstehenden Lohnerhöhung gilt der Landesindex der Konsumentenpreise bis zum 31. März 2016 als ausgeglichen.

### **Lohnanpassung 2016**

1. Alle dem GAV unterstellten Arbeitnehmenden erhalten ab 1. April 2016 eine generelle Lohnerhöhung von 0.7 Prozent (entspricht ca. CHF 40.00 pro Monat).
2. Die Lernenden und Attestlernenden sind von der Lohnerhöhung ausgenommen.
3. Bereits im 1. Quartal 2016 gewährte Lohnerhöhungen können voll angerechnet werden.
4. Mit der vorstehenden Lohnerhöhung gilt der Landesindex der Konsumentenpreise bis zum 31. März 2017 als ausgeglichen.

### **Lohnanpassung 2017**

1. Alle dem GAV unterstellten Arbeitnehmenden erhalten ab 1. April 2017 eine generelle Lohnerhöhung von 0.5 Prozent, sofern der Landesindex der Konsumentenpreise keine Teuerung von unter -0.5 oder über +2.0 Prozent aufweist. Andernfalls wird die Lohnanpassung 2017 neu verhandelt.
2. Die Lernenden und Attestlernenden sind von der Lohnerhöhung ausgenommen.
3. Bereits im 1. Quartal 2017 gewährte Lohnerhöhungen können voll angerechnet werden.
4. Mit der vorstehenden Lohnanpassung gilt der Landesindex der Konsumentenpreise bis zum 31. März 2018 als ausgeglichen.

Der vorliegende Nachtrag 2 bildet einen integrierenden Bestandteil des Gesamtarbeitsvertrages für das Basler Ausbaugewerbe vom 1. April 2004 / Druckausgabe 2014.

Basel, 10. Dezember 2014

Für die Vertragsparteien

Roman Klauser  
Arbeitgebervertreter

Andreas Giger  
Arbeitnehmervertreter